

Kleine Anfrage

## Finanzielle Unterstützung von Spielgruppen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 08. Mai 2019

In Liechtenstein wird die ausserhäusliche Pflege und Betreuung grundsätzlich finanziell unterstützt, nicht jedoch die Spielgruppen. In Liechtenstein existiert aber eine grosse Anzahl an Kindern, welche nicht eine Kita besuchen. Je nach Gemeinde werden zwar für Spielgruppen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt oder finanzielle Zuschüsse gewährleistet. Dies wird jedoch überall unterschiedlich gehandhabt und ist nicht einheitlich geregelt. Die Spielgruppenplätze werden - bis auf wenige Ausnahmen - von den Eltern finanziert. Für diese Eltern wäre eine finanzielle Unterstützung ebenfalls sehr willkommen. Leider müssen Familien immer wieder aus finanziellen Gründen auf die wertvollen Spielgruppenerfahrungen verzichten. Ein bekanntes Zitat in der Erziehung heisst: «Wenn die Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln, wenn sie gross sind, gib ihnen Flügel.» Genau dieses Fundament würde noch mehr unterstützt und gestärkt, wenn die Kinder neben der häuslichen Betreuung zusätzlich eine Spielgruppe besuchen könnten. Die Spielgruppen in Liechtenstein leisten einen wertvollen Anteil an ausserhäuslicher Betreuung und altersgerechter Förderung der Kinder. Meine Fragen:

1. Erhalten die Spielgruppen in Liechtenstein eine staatliche finanzielle Unterstützung und, wenn ja, welche?
2. Wie hoch ist diese staatliche Unterstützung an die Spielgruppen total und im Durchschnitt pro einzelne Spielgruppe?
3. Falls keine finanzielle Unterstützung erfolgt, was ist die Begründung dazu?
4. Plant die Regierung, auch Spielgruppen zukünftig finanziell zu unterstützen und, falls ja, wann, in welcher Form und Höhe?
5. Wo ist die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung oder Nichtfinanzierung von Spielgruppen geregelt?

### Antwort vom 10. Mai 2019

Zu Frage 1:

Spielgruppen sind ein familienunterstützendes Angebot, welches die Eltern in ihrer täglichen Familienarbeit stärkt und sich an Kinder und deren Eltern oder anderen Bezugspersonen wie zum Beispiel Grosseltern, Gotta und Götti etc. richtet.

Laut Artikel 10 Bst. b der Kinderbetreuungsverordnung (KBV) sind unter Einrichtungen im Sinne des Artikel 53 Abs. 1 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) auch Personen zu verstehen, die bei sich zu Hause oder an anderen Örtlichkeiten Kinder in Gruppen in betriebsähnlicher Form drei Monate oder mehr und an 40 Stunden pro Monat oder mehr entgeltlich betreuen (bspw. Spielgruppen oder Hütedienste). Die meisten Spielgruppen in Liechtenstein fallen jedoch aufgrund ihres geringeren Leistungsumfanges nicht unter diesen Artikel, da sie die Kinder weniger als 40 Stunden pro Monat im Spielen begleitet und im sozialen Umgang geschult werden. Die meisten Spielgruppen sind seit 2008 im „Spielgruppenverein Fürstentum Liechtenstein“ zusammengeschlossen. Dieser erhält gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste seit 2012 jährlich eine staatliche Förderung von CHF 15'000. Diese Gelder stehen für die administrative, organisatorische und fachliche Arbeit als Unterstützung zur Verfügung.

Die einzelnen Spielgruppen werden in der Regel durch die Gemeinden unterstützt, dazu wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Zu Frage 2:

Die einzelnen Spielgruppen erhalten keine direkte staatliche Förderung. Die finanzielle Förderung erfolgt an den Spielgruppenverein.

Zu Frage 3:

Die Förderung der unterschiedlichen Angebote von Einzelpersonen oder Vereinen in den Gemeinden wird auf Gemeindeebene wahrgenommen. Durch diese erfolgt die Unterstützung der Spielgruppen in verschiedener Form, z.B. durch Infrastrukturangebote und/oder finanzielle Förderung. Seitens des Landes wird der Spielgruppenverein als landesweite Dachorganisation wie ausgeführt mit einem Beitrag finanziell unterstützt.

Zu Frage 4:

Das Angebot seitens der Spielgruppen ist als privates Angebot zu sehen, das direkt durch die Eltern bezahlt wird. Seitens der Gemeinden wird dies durch z.B. Raumangebote unterstützt und seitens des Landes durch einen finanziellen Beitrag an den Spielgruppenverein. Diese Unterstützung soll auch künftig erfolgen.

Zu Frage 5:

Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Kann-Bestimmung. Gemäss Artikel 57 des Kinder- und Jugendgesetzes können geeignete private Einrichtungen wie Beratungsstellen, pädagogisch-therapeutische Einrichtungen oder Tagesbetreuungseinrichtungen, zur Mitwirkung in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen und finanziell unterstützt werden. Das Amt für Soziale Dienste schliesst zu diesem Zweck mit den Trägern solcher Einrichtungen Leistungsverträge ab, die der Genehmigung durch die Regierung bedürfen.